



# Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung

VO 92000 VSBP 126-02

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Christian Dobnik, Elisabeth Grün, Andrea Jauk</i>	<i>VR Stefan Vorbach</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>08.06.2021</i>	<i>09.06.2021</i>	<i>15.06.2021</i>

## Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung

### § 1 Studienrichtungsgruppen

- (1) An der Technischen Universität Graz kann die Studienberechtigungsprüfung für folgende Studienrichtungsgruppen abgelegt werden:
  1. Ingenieurwissenschaftliche Studien
  2. Naturwissenschaftliche Studien
  3. Lehramtsstudien
- (2) Die Zuordnung der Studien zu den Studienrichtungsgruppen ist in Anlage A festgelegt.
- (3) Die Studienberechtigungsprüfung für Studien der Montanuniversität Leoben kann an der Technischen Universität Graz gemäß dieser Verordnung abgelegt werden. Die Zuordnung der Studien der Montanuniversität Leoben zu den Studienrichtungsgruppen ist in Anlage A festgelegt.
- (4) Für die Studienberechtigungsprüfung für die Studiengruppe Lehramtsstudien gelten zusätzlich zu dieser Verordnung die Bestimmungen der Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien.

### § 2 Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung:
  1. vollendetes 20. Lebensjahr,
  2. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates eines EU- oder EWR-Staates oder Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung, und
  3. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist an die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre zu richten und im Studienservice einzubringen. Ein Lebenslauf, der insbesondere auf die Vorbildung eingeht ist jedenfalls vorzulegen.
- (3) Falls keine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium vorliegt, die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung aber gegeben sind, können der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, Prüfung über eine oder mehrere einführende Lehrveranstaltung an der Universität, Motivationsschreiben u.a.) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden.
- (4) Im Verfahren über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung legt die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre anhand eines Vorschlages der zuständigen Referentin/des zuständigen Referenten die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung (§ 3) fest.

### § 3 Prüfungsfächer

- (1) Für die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ und für die Studienrichtungsgruppe „Naturwissenschaftliche Studien“ werden folgende Prüfungsfächer festgelegt:
  1. Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema
  2. Mathematik 2
  3. Lebende Fremdsprache
  4. Physik
  5. Wahlfach
- (2) Die Prüfungsanforderungen und Methoden für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und die Pflichtfächer sind in Anlage B festgelegt.
- (3) Für jedes Wahlfach ist eine Vorlesungsprüfung aus einem Studium der betreffenden Studienrichtungsgruppe zu wählen, die im Curriculum für das erste oder zweite Semester des Studiums empfohlen wird. Es wird empfohlen, eine Vorlesungsprüfung aus dem angestrebten Studium zu wählen. Das Wahlfach ist bei der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung festzulegen. Eine nachträgliche Änderung ist auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten oder bei einer Änderung des Lehrangebotes möglich.

### § 4 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Es werden Prüfungen gemäß § 64a Abs. 9 und 10 UG anerkannt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Pflichtprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Pflichtprüfung(en).
- (3) Der Nachweis über die Beherrschung von Fremdsprachen auf Sprachniveau B2 ist nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Pflichtprüfung der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen.
- (4) Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige, Teile einer Berufsreifeprüfung sowie Externist/inn/enprüfungen sind als Pflichtprüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.

### § 5 Prüfungsordnung

- (1) Für die „Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema“ und für die Pflichtfächer müssen mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester vorgesehen werden. Die Prüfungstermine sind mindestens ein Monat vor der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zusätzliche persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Prüfungskandidat/inn/en und den Prüfer/inne/n sind zulässig.
- (2) Die Prüfungskandidat/inn/en haben sich innerhalb des Anmeldezeitraumes zum Prüfungstermin bzw. Termin des ersten Prüfungsteils anzumelden.
- (3) Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Ein schriftlicher oder praktischer Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten. Sofern schriftliche oder praktische Prüfungsaufgaben als Hausarbeit gestellt werden, hat die Prüferin/der Prüfer den Kandidat/inn/en hierfür eine

angemessene Frist zu setzen; der mündliche Prüfungsteil ist binnen eines Monats ab Einreichung der Arbeit durchzuführen.

- (4) Die Ablegung einer Pflichtprüfung an einer anderen Universität oder Hochschule ist in beruflich, familiär oder fachlich begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre zulässig.
- (5) Jede Pflichtprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist von der Prüferin oder vom Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu beurteilen. Das Ergebnis einer Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (6) Prüfungskandidat/inn/en sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen.
- (7) Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen.
- (8) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe.
- (9) Für die Durchführung der Prüfungen sind die §§ 5, 20, 26 und 27 Satzungsteil Studienrecht sinngemäß anzuwenden.

## **§ 6 Prüfer/innen**

- (1) Als Prüfer/innen können alle Universitätslehrer/innen herangezogen werden, die eine für das jeweilige Prüfungsfach ganz oder teilweise einschlägige, rechtlich nicht nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis besitzen oder deren nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis tatsächlich seit mindestens zwei Studienjahren ununterbrochen besteht. Die zuletzt genannten Universitäts- und Hochschullehrer/innen scheidern mit Beginn des zweiten Semesters, für das ihnen kein Lehr- oder Unterrichtsauftrag erteilt wurde, als Prüfer/innen der Studienberechtigungsprüfung aus.
- (2) Für das Prüfungsfach "Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema" und für jedes Pflichtfach hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre nach Maßgabe des Bedarfes ein bis zwei Prüfer/innen zu bestellen.
- (3) Der/Die Prüfer/in eines Wahlfaches ist der/die Lehrveranstaltungsleiter/in der als Wahlfach gewählten Lehrveranstaltung.

## **§ 7 Referentinnen und Referenten**

- (1) Für jede Studienrichtungsgruppe ist von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre ein/e Referent/in sowie zwei stellvertretende Referent/inn/en einzusetzen.
- (2) Zu Referent/inn/en oder stellvertretenden Referent/inn/en können nur Universitätslehrer/innen mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind, oder einem Arbeitsverhältnis zur Universität bestellt werden. Sie werden für eine Dauer von vier Studienjahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.
- (3) Im Verfahren über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung kommen den Referent/inn/en folgende Aufgaben zu:

1. Beurteilung, ob eine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium vorliegt und gegebenenfalls Vorschläge für Auflagen, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden,
2. Vorschlag zur Festlegung des Wahlfaches.

## **§ 8 Abgeltung**

Den Referent/inn/en und den Prüfer/inne/n ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten.

## **§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 19. Juni 2019, 18. Stück, 148., außer Kraft.
- (2) Auf Bewerber/innen, die vor dem 01. September 2019 bereits zur Studienberechtigungsprüfung mit Ausnahme der Studienberechtigungsprüfung für ein Lehramtsstudium zugelassen waren, ist die Verordnung des Rektorates der Technischen Universität Graz über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung idF vom 04. März 2014 bis zum Ablauf des 30. September 2022 weiterhin anzuwenden.

Für das Rektorat:

Kainz

## Anlage A

### Zuordnung der Studien zu den Studienrichtungsgruppen

#### 1. Ingenieurwissenschaftliche Studien

- Bachelorstudium Angewandte Geowissenschaften (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Architektur
- Bachelorstudium Bauingenieurwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen
- Bachelorstudium Biomedical Engineering
- Bachelorstudium Digital Engineering
- Bachelorstudium Elektrotechnik
- Bachelorstudium Elektrotechnik-Toningenieur
- Bachelorstudium Geodäsie
- Bachelorstudium Industrielle Energietechnik (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Industrielogistik (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Informatik
- Bachelorstudium Information and Computer Engineering
- Bachelorstudium International Study Program in Petroleum Engineering (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Kunststofftechnik (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Maschinenbau
- Bachelorstudium Metallurgie (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Montanmaschinenbau (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Recyclingtechnik (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Rohstoffingenieurwesen (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Softwareentwicklung-Wirtschaft
- Bachelorstudium Verfahrenstechnik
- Bachelorstudium Werkstoffwissenschaft (Montanuniversität Leoben)
- Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau

#### 2. Naturwissenschaftliche Studien

- Bachelorstudium Chemie
- Bachelorstudium Geowissenschaften
- Bachelorstudium Mathematik
- Bachelorstudium Molekularbiologie
- Bachelorstudium Physik
- Bachelorstudium Umweltsystemwissenschaften – Naturwissenschaften-Technologie

## Anlage B

### Prüfungsanforderungen und -methoden

#### **Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema:**

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich zu einem vorgegebenen Thema argumentativ in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermögen.

Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu Problemen aus dem Spannungsfeld von Individuum, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Arbeitswelt Stellung zu nehmen (Themen können beispielsweise Zeitgeschichte, aktuelle politische Ereignisse, kulturelle Ausdrucksformen, Arbeitsmarkt, Fragen der Europäischen Integration, Auswirkungen der Globalisierung u.a. betreffen).

Der Umfang des Aufsatzes beträgt mindestens 800 Wörter, die Arbeitszeit 4 Stunden.

#### **Lebende Fremdsprache:**

Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens – Kompetenzniveau B2: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Kenntnis und Anwendung der Grammatik sowie des Grund- und Aufbauwortschatzes.

Prüfungsinhalt:       1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses  
                          2. Übersetzen eines einfachen Textes in korrektes Deutsch  
                          3. Verfassen eines Aufsatzes

- schriftlich und mündlich

#### **Mathematik 2:**

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Trigonometrie und Winkelfunktionen; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung.

– schriftlich und mündlich

#### **Physik:**

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen- abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung. Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen. Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik. Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie. Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom -Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und

Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter. Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität. Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik.

– schriftlich und mündlich